

Vorbilder-Sammlung.

Abteilung Bucheinband.

Nr. der Mappe.

1. Elfenbein geschnitten.
3. Metall mit Email.
6. Gold u. Silber, getrieben, ciseliert, nielliert.
10. Leder — Mittelalter bis 1500.
15. Leder geschnitten — Mittelalter bis 1500.
20. Italien — 16. Jahrhundert 1. Hälfte.
23. " " Majoli u. Canevarius.
26. " " 2. Hälfte.
30. Frankreich — Anfang 16. Jahrh.
33. " — Jean Grolier [1479—1565].
36. " — 16. Jahrh. 2. Viertel.
38. " — König Heinrich II. [1547—49].
40. " — 16. Jahrh. 2. Hälfte. Art des J. Grolier.
43. " — " " "
45. " — " " " Ranken, Band- und Laubwerk.
50. England — 16. Jahrh.
53. 54. Deutschland — 16. Jahrh.
60. Italien — 17. Jahrh.
64. Frankreich — 17. Jahrh. 1. Hälfte.
67. " — " 2. Hälfte.
70. Deutschland — 17. Jahrh.
75. Frankreich — 18. Jahrh.
80. Deutschland u. Italien — 18. Jahrh.
85. Frankreich — 19. Jahrh. 1. Hälfte.
90. 92. } Frankreich — 19. Jahrh. 2. Hälfte.
95. 97. }
100. Frankreich — 19. Jahrh. Gemalte Einbände.
105. Deutschland — 19. Jahrh.
120. Orient.

N. Burger.

Bermischtes.

Vom Schriftsteller-Verbande. — Aus der vor kurzem in München stattgehabten Hauptversammlung des deutschen Schriftsteller-Verbandes berichtet die »Allgemeine Zeitung« über den Antrag Robert Keils (Weimar) (Aufnahme des Verlagsrechtes in das bürgerliche Gesetzbuch) wie folgt:

Sitzung vom 2. September. Rechtsanwalt Robert Keil erstattet umfassenden Bericht zu seinem folgenden Antrag:

»In Betracht,

1) daß in dem Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich das Verlagsrecht nicht mit aufgenommen, sondern einer späteren (wohl erst nach einer Reihe Jahre zu erwartenden) Revision des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches vorbehalten worden ist, 2) daß aber meines Erachtens das Verlagsrecht seinem wahren Wesen nach zu dem Recht der Schuldverhältnisse gehört und 3) die baldige Kodifizierung desselben für das Deutsche Reich im Hinblick auf die bestehenden Verhältnisse und Anstalten, sowie auf das wahre Interesse der Schriftsteller dringend wünschenswert ist, beauftragt die allgemeine Versammlung den geschäftsführenden Ausschuß, ein Gesuch des Inhaltes, daß das Verlagsrecht in das bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich mit aufgenommen und ein Entwurf desselben baldigst veröffentlicht werden möge, an den deutschen Reichskanzler (Reichsjustizamt) zu richten.»

Referent führte aus, daß die Grundlage für das zu schaffende Verlagsrecht natürlich nicht aus dem preussischen Landrecht, sondern aus den Privatrechten anderer Staaten zu schöpfen sei. Er schließt mit dem Wunsche, daß das Verlagsrecht aus der Ratserteilung des Verbandes eine Gestalt annehmen möge, welche dem Rechtsbewußtsein des Volkes, den Interessen und Rechten der Schriftsteller, dem Kulturzustande und der Würde der deutschen Nation entspricht. Die Versammlung spendete dem Redner lebhaften Beifall.

Syndikus Dr. Grelling beleuchtet zunächst die dermalen hinsichtlich des Verlagsrechtes vorhandenen rechtlichen Mißstände, die widerspruchsvollen Bestimmungen zum Kardinalpunkt des Verlagsrechtes. Ein in Stuttgart wohnender sächsischer Staatsangehöriger z. B. schließt mit einem in Berlin wohnenden Verleger einen Vertrag für ein Werk ab, das in Frankfurt erscheint. Hier spielen schon vier verschiedene Verlagsrechte in den Vertrag hinein; da soll der Syndikus den Rat erteilen, nach welchem Rechte zu entscheiden ist. Wie sehr notwendig es ist, ein Spezialrecht,

ein besonderes Verlagsrecht in das bürgerliche Gesetzbuch aufzunehmen geht nicht nur aus der negativen Seite, welche der Antragsteller behandelte, hervor, sondern auch aus der positiven, daß außerdem das bürgerliche Gesetzbuch das Verlagsrecht gleich allen möglichen anderen Rechtsverhältnissen behandeln würde. Das bürgerliche Gesetzbuch würde das Verhältnis zwischen Schriftsteller und Verleger, zwischen Zeitungsherausgeber und Redakteur mangels spezieller Rechtsbestimmungen, wie das Verhältnis des Dienstboten zum Herrn behandeln, und das des Autors zum Verleger, wie das Verhältnis des Schneiders, der den Rock liefert, zum Kunden. Es besteht also die Gefahr, daß, wenn ein spezielles Verlagsrecht fehlt, diejenigen Paragraphen, welche nicht auf das Verlagsrecht gemünzt sind, in ganz unrichtiger Weise darauf angewendet werden.

Dr. Müller (Stuttgart) macht darauf aufmerksam, daß die Reichsregierung sehr wahrscheinlich die Inangriffnahme spezialrechtlicher Bestimmungen zur Aufnahme in das bürgerliche Gesetzbuch ablehnen werde, weshalb er beantragte, an das Reichsjustizamt nicht nach dieser Richtung, sondern im Sinne der sofortigen Inangriffnahme eines selbständigen Spezialgesetzes für Verlagsrecht zu petitionieren.

Auf Antrag des Oberregierungsrates Fernwerth v. Bärnstein (München) wurden nach kurzer Debatte die beiden Anträge Keil und Müller dahin vereinigt, daß in erster Linie um Aufnahme des Verlagsrechtes in das bürgerliche Gesetzbuch, in zweiter Linie (als eventuell) um Erlass eines Spezialgesetzes petitioniert wird.

Die schließlich einstimmig angenommene Fassung ist diese:

»Die allgemeine Versammlung beauftragt den geschäftsführenden Ausschuß, an den deutschen Reichskanzler ein Gesuch des Inhaltes zu richten, daß das Verlagsrecht in das bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich mit aufgenommen oder durch besonderes Gesetz geordnet und ein Entwurf desselben baldigst veröffentlicht werden möge.«

Der Vorstand des Verbandes für das nächste Geschäftsjahr wurde wie folgt gewählt: Robert Schweichel (Berlin) Vorsitzender; Otto Wenzel (Berlin) Stellvertreter; Ludwig Ziemsen (Berlin) Schatzmeister; Otto Baish (Stuttgart); Moritz Brasch (Leipzig); Robert Keil (Weimar); Alfred Klaar (Prag); Heinrich Maurus (Graz); Johannes Prösch (Frankfurt a. M.); Emil Rittershaus (Barmen); Maximilian Schmidt (München); Eugen Sierke (Berlin); Berthold Stein (Breslau); Karl von Tzaler (Wien) und Feodor von Wehl (Hamburg). — Die drei Erstgenannten bilden gleichzeitig den geschäftsführenden Ausschuß. — In den Sachverständigen-Ausschuß des Syndikats wurden gewählt: Hermann Heiberg, E. Sierke und Ernst Wichert in Berlin.

Zur Bücher-Ausfuhr nach Amerika. — Die in New-York erscheinende »Pharmaceutische Rundschau« bringt in ihrer Septemhernummer einen warm geschriebenen Aufsatz »Zur Tarifffrage«, welchem wir folgende Stelle entnehmen:

»Mit dem Emporwachen und der Zunahme unserer höheren Lehranstalten und Fachschulen und dem wachsenden Eintreten unseres Landes in die Arena, nicht nur der technischen Superiorität, sondern auch der wissenschaftlichen Forschung und Leistungen, ist die Litteratur der civilisierten Welt und vor allem der umfassendsten und reichsten, der deutschen, ein früher weniger gefühltes, nunmehr aber notwendiges Bedürfnis geworden. Wie jährlich an die Tausend Amerikaner zu dem Borne deutscher Forschung und Wissenschaft, den Universitäten, den technischen Hochschulen, den Kliniken und Laboratorien und den Bibliotheken und Museen Deutschlands pilgern, so wird auch vor allem die deutsche Fachlitteratur auf allen Gebieten des Wissens und Könnens mehr und mehr ein unerläßliches Bedürfnis und ein geschätztes Gemeingut der gebildeten Klassen unseres und anderer Länder. Der auf die Litteratur des Auslandes durch unseren barbarischen und obsoleten Eingangszoll gelegte Bann tritt daher in seiner ganzen Absurdität mehr und mehr zutage und damit das allgemeine Verlangen des gebildeten Teiles unseres Volkes nach der endlichen Beseitigung dieses schwachvollsten Fopfes der einstigen Kriegsteuergefeße.

Nach dem Vorgehen einzelner Vereine hat nun auch der umfassendste und einflussreichste nationale wissenschaftliche Verein unseres Landes, die American Association for the Advancement of Science, entsprechend dem gleichnamigen englischen Vereine und der Deutschen Naturforscherversammlung, auf ihrer diesjährigen Versammlung in Cleveland, am 20. August, einstimmig den Beschluß gefaßt und zu dessen Ausführung ein Komitee erwählt, um bei dem Kongresse auf einen gänzlichen Erlaß der Eingangsteuer für alle naturwissenschaftlichen Werke und Veröffentlichungen zu dringen.

So wünschenswert und gebieterisch dieser internationale Freihandel mit geistigen und litterarischen Produkten jeder Art auch ist und zum Ansehen, Gewinne und zur Ehre unseres Landes auch unverweilt erfolgen sollte, so ist von dem gegenwärtigen Kongreß dafür schwerlich eine rückhaltlose Abhilfe zu erwarten, da die Majorität der Mitglieder desselben jede Tariffreform lediglich im Sinne engherziger und blinder Parteipolitik und zu gunsten der während einer vieljährigen nationalökonomischen Mißverwaltung erwachsenen und erstarrten Monopolpolitik behandelt. Hoffentlich wird indessen das Ergebnis der bevorstehenden Präsidentenwahl für die von dem jetzigen höchsten Exekutivbeamten der Vereinigten Staaten angestrebten, zeitgemäßen und rechten Tariffreformen in der